

## Standpunkt von Wildwasser e.V. Berlin zum Umgang von Eltern und Kind bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch oder bei einem entsprechenden Verdacht (Jan. 2011)

Seit einiger Zeit wird bei Fällen von nachgewiesenem sexuellem Missbrauch, vor allem aber bei einem entsprechenden Verdacht, begleiteter, oft auch beschützter, Umgang angeordnet. Das geschieht offensichtlich in der Hoffnung, einerseits die Beziehung des Kindes zum beschuldigten Elternteil unter beschützten Bedingungen aufrecht zu erhalten und andererseits durch die fachkompetente Beaufsichtigung oder die Beobachtung durch einen Sachverständigen in diesem Rahmen zur Klärung des Sachverhalts beizutragen. Beides ist aber im Falle tatsächlich stattgefundener Übergriffe, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt zu leisten.

Vor einer Entscheidung über die Anordnung eines Umgangs steht aber die Frage im Raum, ob es überhaupt erstrebenswert sein kann, eine Beziehung aufrecht erhalten zu wollen, die von einem Erwachsenen aus äußerst egoistischen Motiven heraus benutzt worden ist, um sich das eigene Kind sexuell gefügig zu machen?

Erst wenn man diese Frage bejaht, wäre nachfolgend die Frage zu stellen, ob der Begleitete (beschützte) Umgang die geeignete Form ist, diese Beziehung aufrecht zu erhalten?

Aus fachlicher Sicht ist zum Thema Sexueller Missbrauch und Umgang folgendes zu sagen:

**Betreuter (beschützter) Umgang** wird i.d.R. zeitlich begrenzt durchgeführt, um unbetreuten Umgang vorzubereiten. Daher **ist er bei nachgewiesenem sexuellem Missbrauch** wegen der Retraumatisierungsgefahr für das Kind, der destruktiven Bindung zum Täter<sup>1</sup>, sowie wegen des Suchtcharakters von Missbrauch und der damit verbundenen Wiederholungsgefahr **abzulehnen**. Der betreute Umgang könnte das Kind schädigen und bietet keine Sicherheiten für unbetreuten Umgang.

Gibt es „nur“ einen **Missbrauchsverdacht, muss** dieser **abgeklärt werden**, sonst ist die **Gefährdung** des Kindes nicht einschätzbar. Abklärung braucht Zeit und hat Priorität. In der Zeit der Verdachtsabklärung sollte ebenfalls kein Umgang erfolgen, auch kein beschützter. Verdacht beinhaltet 2 Möglichkeiten: 1. Missbrauch hat nicht stattgefunden; 2. Missbrauch hat stattgefunden. Im zweiten Fall gelten gleiche Gefahren wie bei nachgewiesenem sexuellem Missbrauch (s.o.).

**Beschützter Umgang bietet, falls tatsächlich Missbrauch stattgefunden hat, nur den begrenzten Schutz** vor neuen körperlich und erkennbar verbal übergriffigen Handlungen. Es besteht aber weiterhin die Gefahr, dass der Täter während der begleiteten Umgangskontakte durch seine Signale den Geheimhaltungsdruck auf das Kind erhöht. Die UmgangsbetreuerInnen können die ihnen unbekanntes nonverbalen Signale oder auch verbalen Codes, die der Täter sehr wahrscheinlich an das Kind aussendet, kaum erkennen. Selbst ein freundlicher, gar liebevoller Umgang des Umgangsberechtigten mit dem Kind schließt nicht aus, dass Missbrauchshandlungen stattgefunden haben. Täter zeichnen sich bekanntlich durch hochmanipulative Fähigkeiten gegenüber Kindern und Erwachsenen aus, wodurch sie diese (auch die professionell Beteiligten), oft für die Durchsetzung ihrer Interessen gewinnen und direkt oder indirekt großen Einfluss auf das Aussageverhalten der Kinder nehmen können. So können sie, für Erwachsene völlig unbemerkt, den Kindern Schweigegebote erteilen.

Auf Grund dessen, was wir heute über das Verhalten von Sexualstraftätern wissen, müssen wir auch davon ausgehen, dass ein Umgang unter Betreuungsbedingungen keine sichere Information darüber vermitteln kann, ob weiterhin eine Missbrauchsgefahr besteht. Täter sind i. d. R. durchaus in der Lage, sich und ihr Auftreten zu kontrollieren und Kinder verhalten sich nicht nur wegen Drucks sondern auch wegen der vorhandenen Bindung loyal.

---

<sup>1</sup> steht immer auch für Täterin

Deshalb ist begleiteter Umgang keine geeignete Methode zur Verdachtsabklärung wie auch keine zur Prognose künftiger Gefährdung.<sup>2</sup>

Nach einer Abklärungsphase von maximal einem Jahr ist der Missbrauchsverdacht entweder zu einem nachgewiesenen Missbrauch geworden oder der Verdacht kann ausgeschlossen werden oder er lässt sich nicht klären.

Ein nachgewiesener Missbrauch ist wie oben dargestellt zu behandeln. Kann der Verdacht eindeutig ausgeschlossen werden, wird betreuter Umgang zum Aufbau der Kontakte zum Umgangsberechtigten nötig.

Lässt sich der Verdacht nicht klären, sollte das nicht leichtfertig dazu führen, die anfänglichen Verdachtsmomente und eine mögliche Gefährdung des Kindes zu negieren und unbetreuten Umgang einzuleiten. Vielmehr ist nach Einschätzung des Einzelfalls über eine langfristige Anordnung von (evtl. aus Kostengründen niederfrequentem) beschütztem Umgang zu entscheiden.

Bei Fällen nicht abklärbaren Verdachtes auf sexuellen Missbrauch ist das übliche zeitlich begrenzte (0,5 – 1 Jahr) Modell des begleiteten Umgangs unzureichend. Wir bräuchten einen beschützten Umgang bis zu dem Alter des Kindes, wo es für sich einen Weg gefunden hat, wie es mit den Verdachtsmomenten und dem Beschuldigten umgeht. Der BU hätte die Aufgabe, ein Minimum an Beziehung zu erhalten, um dem Kind später diese Auseinandersetzung und eine familienbiografische Verortung zu ermöglichen.

**Zusammenfassend** muss man also konstatieren:

- Begleiteter Umgang ist **ungeeignet zur Verdachtsabklärung** von sexuellem Missbrauch.
- Begleiteter Umgang bietet nur **unzureichend Hinweise über die weitere Gefährdung** durch sexuellen Missbrauch.
- Begleiteter Umgang ist **ungeeignet sicheren unbegleiteten Umgang vorzubereiten**.
- Selbst beschützter Umgang bietet **keinen Schutz vor verbalem und/oder nonverbalem übergriffigem Vorgehen** eines Missbrauchers.

Begleiteter Umgang in der heutigen Form ist für von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder kaum geeignet, um die beabsichtigten Ziele zu realisieren. Und er verbaut möglicherweise die Chance, den Verdacht überhaupt klären zu können.

Er bietet nur in Ausnahmefällen, dann aber als langfristig beschützter Umgang, Möglichkeiten zum Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung bzw. zur Klärung dieser Beziehung.

D. h., er kann in Fällen von sexuellem Missbrauch nicht leisten, wofür er konzipiert wurde. Ergebnisse von Evaluationen belegen das. In der großen Mehrzahl der Fälle von Gewaltvorkommen, einschließlich sexuellen Missbrauchs, gibt es keinen Erfolg in der Etablierung des Kontaktes.<sup>3</sup> Es bleibt die Frage, ob es wirklich erstrebenswert ist, eine Eltern-Kind-Beziehung zu erhalten und zu fördern, in der der Erwachsene das Kind durch sein Tun schädigt oder eine Schädigung des Kindes zumindest billigend in Kauf nimmt?

Sexueller Missbrauch ist eben nicht in erster Linie ein hochstrittiger Familienkonflikt, sondern ein Problem von Gewaltausübung zur sexuellen Befriedigung Erwachsener unter Ausnutzung ihres Sorge- oder Umgangsrechts auf Kosten der Schwächsten in der Familie, der Kinder.

Im familiengerichtlichen Verfahren geht es bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch um eine Risikoabwägung. Müsste es nicht eigentlich im Interesse beider Elternteile liegen, einen solchen Verdacht sorgfältig abklären zu lassen? Ist es nicht denkbar, dem beschuldigten

---

<sup>2</sup>vgl. Salter, Anna: Dunkle Triebe. Wie Sexualtäter denken und ihre Taten planen. Goldmann Verlag, München, 2006, S. 39 ff

<sup>3</sup>z.B. Dietrich, P.S., Paul, St.: Interventionsansätze bei hoch eskalierten Trennungskonflikten. In: Weber, M., Schilling, H. (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Juventa Verlag, Weinheim und München, 2006, S. 82 f

Elternteil zu erklären, dass wegen der Manipulationsgefahr durch die Täter die Chance zur Wahrheitsfindung bei Umgang stark eingeschränkt ist und deshalb während der Verdachtsabklärung der Umgang ausgeschlossen werden muss? Wenn man an der Wahrheitsfindung interessiert ist, müsste man dazu aus fachlichen Erwägungen den Umgang mit der unter Verdacht stehenden Person ausschließen. Und ein zu Unrecht Beschuldigter müsste das im eigenen Interesse wollen, denn ein Urteil ohne Kontaktabbruch in der Abklärungsphase ist eigentlich nichts wert.

Die geringe Zahl der Sorge- und Umgangsrechtsfälle, in denen ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorgetragen wird (3,2 % aller gerichtsanhängigen Fälle)<sup>4</sup>, spricht auch noch einmal dafür, dass man sich Gründlichkeit leisten könnte, statt beschleunigt das Kind das Risiko tragen zu lassen.

## **Hinweise zur Gestaltung von beaufsichtigtem/beschütztem Umgang unter dem Aspekt des Kinderschutzes bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

Im Rechtskontext führt ein vorgetragener Verdacht gegenwärtig meist nicht zu einem (zeitweiligen) Umgangausschluss und **widerspricht** damit **den von uns genannten Grundsätzen**. Ohne Berücksichtigung der fachlichen Argumentation zur Spezifik innerfamiliären sexuellen Missbrauchs wird in der Realität schnellstmöglich Begleiteter Umgang angeordnet. Der heutige Wissensstand zum Thema Sexueller Missbrauch wird meist vernachlässigt. Deshalb ist es besonders wichtig, dass diejenigen, die begleitete Umgänge vorschlagen, anordnen und durchführen, diese Hintergründe kennen und berücksichtigen. Gerade die Personen, die Umgangsbegleitung bei (möglicherweise) sexuell missbrauchten Kindern durchführen, bedürfen wegen ihrer hohen Verantwortung für den Kinderschutz zusätzlich zu ihrer Qualifikation als Sozialpädagoge o. ä. der Aneignung von Spezialwissen über sexuellen Missbrauch von Kindern, insbesondere über Täterstrategien und die Folgen für die Opfer.

Ausgehend davon möchten wir UmgangsbegleiterInnen Hinweise geben, wie sie so verantwortungsbewusst mit dieser schwierigen Situation umgehen können, dass wenigstens ein Minimum an Kinderschutz gewährleistet werden kann.

Diese Einlassungen sollen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass **nur eine prinzipiell andere Herangehensweise an die Verdachtsfälle hilfreich ist, die den Kinderschutz im Mittelpunkt sieht** und nicht den Beziehungserhalt bzw. den Beziehungsaufbau zu einer Person, die (möglicherweise) das Kindeswohl erheblich gefährdet.

**Um in der heutigen Entscheidungspraxis ein Minimum an Kinderschutz zu gewährleisten**, müssten in der Durchführung von beschütztem Umgang folgende **Aspekte** berücksichtigt werden:

### **I. Ziele des beaufsichtigten Umgangs bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

- Auf der Kind-Ebene

---

<sup>4</sup>Busse, Dellef: Der Stellenwert des sexuellen Missbrauchsverdachts in familiengerichtlichen Verfahren. In: Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Hermann Luchterhand Verlag GmbH, 2001, S 157 ff

1. Ausschluss des Risikos weiterer Übergriffe und Manipulationen durch den Umgangsberechtigten
2. Vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen der Eltern, insbesondere gegenüber evtl. Täterinteressen
3. Vorrangige Einleitung bzw. Sicherung entwicklungsangemessener Hilfen, die den psychischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen

➤ Auf der Elternebene

1. Sensibilisierung des Elternteils, der unter Missbrauchsverdacht steht, die Bedürfnisse und Forderungen des Kindes wahrzunehmen, seine Grenzen zu respektieren und zu berücksichtigen
2. Sensibilisierung des betreuenden Elternteils, die mit dem Umgang zusammenhängenden Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen und entsprechend zu handeln.

➤ Auf der Eltern-Kind-Ebene

1. Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von Eltern-Kind-Kontakten soweit sie im Interesse des Kindes liegen.
2. Ermöglichung von Umgangskontakten, die in ungeschützter Umgebung nicht zustande kämen

## II. Spezielle Aspekte der Durchführung von beaufsichtigtem Umgang bei einem vorliegenden Verdacht auf sexuellen Missbrauch

➤ Grundlegendes

Die Durchführung der Umgangskontakte erfolgt in einer kindgerechten Umgebung. Die Begleitperson ist während des Kontaktes Kind – umgangsberechtigter Elternteil ständig anwesend. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität und geht über den Schutz körperlicher Unversehrtheit hinaus (Ängste, verbale und nonverbale Manipulation). Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern–Kind–Ebene während der Umgangskontakte. In Gesprächen mit dem Umgangsberechtigten ist die selbstkritische Auseinandersetzung mit Gefährdungssituationen für das Kind während der Umgangsgestaltung einzufordern. Keinesfalls sollte die UmgangsbegleiterIn für sich vorschnelle Entscheidungen bezüglich der Berechtigung des Verdachtes treffen. Grundsätzlich ist professionelle Distanz zu wahren und für den Schutz des Kindes nicht aus dem Blick zu verlieren, dass es sich möglicherweise um einen Missbraucher handelt.

➤ Aufnahmeverfahren

Getrennte Kontaktaufnahme mit Mutter und Vater und vorbereitende Beratung der Maßnahme

1. Sicherheitskriterien erarbeiten
2. Ziele und Grenzen der Maßnahme besprechen

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern

1. Ort und Häufigkeit der Kontakte
2. Übergabemodalitäten
3. Verhaltensregeln während der Kontakte
4. Abbruchkriterien
5. Umfang der begleitenden Beratung

6. schriftliche Bestätigung der vereinbarten Positionen durch Unterschriftsleistung von jeder Seite (beide Elternteile und Maßnahmeträger)

#### Kontaktaufnahme mit dem Kind

1. Wünsche und Bedürfnisse des Kindes in Erfahrung bringen
2. Ablauf der Maßnahme erläutern
3. Sicherheitskriterien mit dem Kind erarbeiten

#### ➤ Anamnese

##### Kind

1. derzeitige Ängste, Unsicherheiten und Befürchtungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Umgang
2. psychische Stabilität, auch im Zusammenhang mit der Wiederholungsgefahr
3. soziale Einbindung, protektive Faktoren

(evtl. TherapeutIn des Kindes analog zu diesen Inhalten, zusätzlich zum Ausmaß der Missbrauchserfahrung und ihrer Verarbeitung)

##### Betreuender Elternteil

1. Genese, Ausmaß und Intensität der Missbrauchserfahrung
2. derzeitige Ängste, Unsicherheiten und Befürchtungen im Zusammenhang mit dem geplanten Umgang
3. psychische Situation und Stabilität
4. soziale Einbindung, protektive Faktoren

##### Umgangsberechtigter Elternteil

1. Wie steht er zur Beschuldigung? Wiederholungsgefahr?
2. Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit
3. psychische Situation und Stabilität, Fähigkeit der Selbstkontrolle
4. soziales Netzwerk, einschließlich gesellschaftlicher Kontrolle

#### ➤ Durchführung der Maßnahme

Trennung von Beratungsperson für die Eltern und Begleitperson für das Kind, damit das Kind die Chance auf eine Vertrauensperson für sich hat

1. Übergabesituation  
Wünsche des Kindes berücksichtigen
2. Verantwortlichkeit für das Kind  
lückenlose Überwachung durch die UmgangsbegleiterIn (evtl. zusätzlich auch durch Video) von verbalem und physischem Austausch zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind sowie nonverbaler Signale des Elternteils
3. Interventionen bei Störungen  
Bei folgenden Störungen ist der aktuelle Umgangskontakt vorzeitig zu beenden und das Problem innerhalb der Beratungen zu klären:
  - Signale des Kindes, die auf fehlende Bewältigung der Kontaktsituation schließen lassen, wie z. B. ausgeprägte Aggressivität, starke Erregung, Angstreaktionen
  - Kontaktverweigerung des Kindes
  - regelwidrige und/oder belastende Verhaltensweisen seitens des umgangsberechtigten ElternteilsErst nach der Klärung können die Umgangskontakte weitergeführt werden.

4. Flankierende Beratung der Eltern und des Kindes
- bei sexuellem Missbrauch ist eine hohe Dichte und Häufigkeit der flankierenden Beratung und/oder eine gute Kooperation mit anderen Stellen notwendig;
  - sinnvoll ist eine getrennte Beratung beider Elternteile, da sich aus den unterschiedlichen Zielen verschiedene Beratungsinhalte für jeden Elternteil ergeben;
  - angebracht ist eine beständige Skepsis gegenüber Manipulationsversuchen des evtl. Missbrauchers;
  - es sind eine gründliche Information über den Verlauf der Umgangskontakte sowie eine hohe Transparenz gegenüber dem betreuenden Elternteil zu sichern, weil dieser durch die erlebte Manipulation im Zuge des Missbrauchs oft sehr misstrauisch ist